

Ziele

Das Bildungs- und Teilhabepaket soll die Ausgrenzung für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen und bedürftigen Familien verhindern und die Basis für die Teilnahme an wichtigen schulischen Aktivitäten und Bildungschancen sichern.

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Das Bildungs- und Teilhabepaket wurde vom Bundesgesetzgeber nicht auf Personen mit Anspruch auf soziale Transferleistungen beschränkt (Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 09.02.2010), sondern es wurde eine Ausweitung auch auf Kinder aus einkommensschwachen Familien vorgenommen.

Danach ergeben sich Ansprüche auf das Bildungs- und Teilhabepaket für folgenden Personenkreis:

- Arbeitslosengeld II bzw. Leistungsberechtigte nach dem SGB II (Hartz IV)
- Leistungsberechtigte nach dem SGB XII (Sozialhilfe)
- Familien mit Wohngeldbezug (§ 6b BKGG)
- Familien mit Kinderzuschlag (§ 6b BKGG)
- Leistungsberechtigte nach § 1a, 2 und 3 AsylbLG
- Wer keine der genannten Leistungen erhält, die Kosten für Bildung und Teilhabe aber nicht selbst decken kann, ist ebenfalls anspruchsberechtigt. In diesem Fall ist eine Prüfung des Einkommens beim zuständigen Jobcenter erforderlich.

Altersgrenze

Die Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erbracht.

Die Leistungen für Bildung werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt, wenn die Betroffenen eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes

- Eintägige Schul- und Kitaausflüge und mehrtägige Klassen- und Kitafahrten
(Neu ab 01.01. 2011: Berücksichtigung der Aufwendungen für eintägige Ausflüge)
Die Aufwendungen werden in tatsächlicher Höhe übernommen, das ggf. benötigte Taschengeld kann nicht erstattet werden.
- Schulbedarfspaket
Für die Beschaffung von Schulmaterialien erhalten die Schülerinnen und Schüler zum 1. August jeden Jahres 70,00 Euro und zum 1. Februar 30,00 Euro.
- Schülerbeförderungskosten
Wenn die Schülerinnen und Schüler für den Besuch der nächstgelegenen Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten sie auf Antrag einen Zuschuss zu den anfallenden Kosten, falls diese nicht von einer anderen Stelle übernommen werden (z.B. vom Schulträger).
- Außerschulische Lernförderung
Außerschulische Lernförderung kann vorübergehend übernommen werden, wenn es darum geht, dass die wesentlichen Lernziele nach den schulrechtlichen Bestimmungen ohne außerschulische Lernförderung nicht erreicht werden können. Hierfür wird ein Gutschein

ausgestellt.

Schulische Angebote haben dabei immer Vorrang vor einer außerschulischen Lernförderung.

- Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
Von den leistungsberechtigten Schülerinnen und Schülern ist lediglich ein Eigenanteil von 1,00 Euro zu zahlen; das Mittagessen muss aber in schulischer Verantwortung angeboten werden.
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
Für die leistungsberechtigten Kinder oder Jugendlichen stehen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs 10,00 Euro/Monat für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben zur Verfügung. Dieser Betrag kann für Mitgliedsbeiträge, für Unterricht in künstlerischen Fächern und für die Teilnahme an Freizeiten eingesetzt werden.
- Anträge
Für die Beantragung der Zuschüsse ist ein „Grundantrag“ zu stellen. Die Antragstellung kann formlos erfolgen oder mit einem Formular, welches unter der Internetadresse www.hannover.de/Bildungspaket zu finden ist.
Anträge für Leistungsberechtigte nach dem SGB II sind in dem jeweiligen Jobcenter zu stellen. Alle anderen leistungsberechtigten Personen wenden sich bitte an die jeweilige Kreis-, Stadt- oder Regionsverwaltung.
Bei Bewilligung des Antrages wird eine „BuT-Berechtigung“ ausgestellt.

Ausführlichere Informationen sind bei den oben genannten Ämtern zu beziehen.

Die Region Hannover bietet kostenlose Informationsmaterialien an; zusätzliche Informationen für Lehrkräfte sind dem SVBI 10/2012 zu entnehmen.

gez. Schmidt